

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



Vorlage Nr. **BV/0041/2024**

Datum: 25.09.2024

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
01.1 - Bürgermeisterbereich

Betrifft: 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	10.10.2024	1. Lesung
Stadtverordnetenversammlung	17.10.2024	1. Lesung
Hauptausschuss	14.11.2024	2. Lesung
Stadtverordnetenversammlung	21.11.2024	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde.

Götz Herrmann
Bürgermeister

Anlagen

- Anlage 1: 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde
Anlage 2: Synopse

Finanzielle Auswirkungen:					☐ ja ☒ nein
a) Ergebnishaushalt:					
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand
				€	€
				€	€
				€	€
				€	€
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)					
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung
				€	€
				€	€
				€	€
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei:					☐ ja ☒ nicht erforderlich
Erläuterung:					
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt:					☐ ja ☒ nicht erforderlich
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima:					☐ positiv ☐ neutral ☐ negativ
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt:					☒ ja ☐ nicht erforderlich
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Die vorgeschlagenen Änderungen tragen überwiegend geänderten Regelungen, insbesondere geänderten Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, Rechnung.

Im Zuge der Digitalisierung wird zum anderen von der Möglichkeit des neuen § 5a Bekanntmachungsverordnung in der Fassung vom 25.06.2024 Gebrauch gemacht, der seit diesem Sommer auch Bekanntmachungen im Internet ermöglicht, sodass erforderliche öffentliche Bekanntmachungen grundsätzlich schneller termingerecht erfolgen können. Ungeachtet dessen hat jede/r gemäß § 5a Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften während der Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen. Und auch wenn zukünftig rechtlich die Bekanntmachung im Internet führend sein soll, wird es auch im Jahr 2025 – und vermutlich darüber hinaus – weiterhin das „Amtsblatt für die Stadt Eberswalde“ in Papierform geben.